

# **FRIEDHOFSORDNUNG<sup>1</sup>**

vom 30. Januar 2012

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Friedhofsordnung**

1. Der Friedhof ist Eigentum der Kath. Kirchenpflege Isny-Beuren und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne kirchlichen Rechts. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Kirchenpflege (Friedhofsverwaltung) die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Auf Bestattung von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften besteht kein Rechtsanspruch.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
3. Die Kirchenpflege (Friedhofsverwaltung) unterhält, verwaltet und beaufsichtigt den Friedhof (unbeschadet § 1 Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970). Sie bedient sich dabei des Friedhofs- und Bestattungspersonals.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

1. Das Begehen des Friedhofs erfolgt auf eigene Verantwortung.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 3**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
  2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
    - 2.1 die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und Leichenwagen,
    - 2.2 während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
    - 2.3 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
    - 2.4 Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
-

- 2.5 Abraum auf dem Friedhof zu lagern bzw. außerhalb der Friedhofsmauer (Abraum und sonstige Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen, bzw. selbst zu entsorgen).
- 2.6 Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen,
- 2.7 unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den Grabstätten zu hinterstellen,
- 2.8 Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen,
- 2.9 Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.
- 3. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.
- 4. Totengedenkfeiern, die nicht vom Ortsgeistlichen abgehalten werden, bedürfen vorher der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4**

#### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- 1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt.
- 2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- 4. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 5. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während einer Toten(gedenk)-Feier oder Bestattung in deren Nähe ist nicht gestattet.
- 6. Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 - 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis auf Zeit oder Dauer entziehen.

### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 5**

#### **Allgemeines**

- 1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2. Das Grab muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung bestellt werden. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen, der Zeitpunkt der Bestattung wird mit dem Pfarramt abgesprochen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3. Die Bestattungen werden ausschließlich durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte zugelassene Bestattungsinstitut ausgeführt.
- 4. Nachrufe und Kranzniederlegungen sollen nicht innerhalb der religiösen Zeremonien erfolgen und sind mit dem Geistlichen abzusprechen.

## **§ 6 Särge und Urnen**

1. Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist vorher die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
2. Die Särge müssen so abgedichtet sein (Folie muss verrottbar sein!), dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz (jedoch kein Hartholz) hergestellt und nicht mit anderen Materialien (z. B. Metall, Kunststoffen) versehen sein. Ausnahmen bedürfen vorher der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
3. Sterbewäsche und Sargfüllungen aus Kunststoff und Metall sind nicht zugelassen.
4. Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.

## **§ 7 Ausheben der Gräber**

1. Nur das Bestattungsinstitut, das von der Friedhofsverwaltung zugelassen ist, darf Gräber ausheben und ausfüllen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Alle beim Öffnen eines Grabes vorgefundenen Gebeine müssen sorgfältig gesammelt und sofort mit allen Sargüberresten in dem Grab wieder verwahrt werden.
4. Gegenstände von Wert, welche in geöffneten Gräbern aufgefunden werden, hat das Friedhofspersonal der Friedhofsverwaltung zur weiteren Verfügung zu übergeben.

## **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt  
bei Leichen von Erwachsenen 25 Jahre,  
bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre  
bei Aschen 15 Jahre

## **§ 9 Umbettungen**

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.
2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
3. Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
4. Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Vor jeder Umbettung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig Mitteilung zu machen.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 10 Allgemeines**

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - 1.1 Einzelgräber (Wahlgräber) für Einzelbelegung oder Doppelbelegung bei Tieferlegung für Erdbestattungen, sowie für Urnen
  - 1.2 Familiengräber (Wahlgräber) mit Mehrfachbelegung für Erdbestattungen oder Urnen
  - 1.3 Urnengräber
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
3. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kath. Kirchenpflege Beuren
4. Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
5. Urnengräber haben einen eigens zugewiesenen Platz.

### **§ 11 Aufteilungsplan**

1. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). Über die Belegung der Gräber ist ein Nachweis zu führen.

### **§ 12 Wahlgräber Einzel- und Doppelgräber**

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht vergeben wird.
2. In einem Einzelgrab können eine Leiche, bzw. bei Tieferlegung zwei Leichen, sowie zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
3. In einem Familiengrab können zwei Leichen nebeneinander bzw. drei bis vier Leichen bei Tieferlegung der beiden Erstbestatteten beigesetzt werden, sowie zusätzlich bis zu vier Urnen.
4. Das Nutzungsrecht wird bei Erstbestattung auf 25 Jahre verliehen. Es verlängert sich bei jeder weiteren Person um die Jahre zwischen den Belegungen, damit die Grabruhezeit sichergestellt ist. Eine Verlängerung auch ohne Neubelegung ist nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
5. Der erneute Erwerb des Nutzungsrechtes kann davon abhängig gemacht werden, dass künftig die Grabstätte nach den dann geltenden Gestaltungsvorschriften angelegt wird.
6. Nutzungsberechtigt sind nur Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben sowie Hinterbliebene eines Verstorbenen aus der Gemeinde, wenn die vorhandene Grabstätte noch belegt werden kann.
7. Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder ein andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

- a) den Ehegatten,
  - b) die Kinder,
  - c) die Stiefkinder,
  - d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) die Eltern,
  - f) die vollbürtigen Geschwister
  - g) die Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter 7 a) bis 7 g) fallenden Erben.
- 7.1 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 7.2 Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- 7.3 Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
8. Wird auf einen Wiedererwerb durch die Nutzungsberechtigten verzichtet, ist die Grabstätte abzuräumen einzuebnen oder dies auf Kosten der Angehörigen ausführen zu lassen.

### **§ 13 Urnengräber**

1. Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und nur im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
2. Jedes Urnengrab kann auf ein Mehrfachurnengrab bis max. 4 Urnen erweitert werden.
3. Das Nutzungsrecht wird bei Erweiterung auf 15 Jahre verliehen. Es verlängert sich bei jeder weiteren Bestattung um die Jahre zwischen den Belegungen, damit die Grabruhezeit sichergestellt ist.
4. Nutzungsberechtigt sind nur Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben sowie Hinterbliebene eines Verstorbenen aus der Gemeinde, wenn die Grabstätte noch belegt werden kann.
5. Nach Ablauf der Grabruhezeit kann das Nutzungsrecht nur bei einem Mehrfach-Urnengrab vom Nutzungsberechtigten aus der Gemeinde neu beantragt werden.
6. Wird auf einen Wiedererwerb durch die Nutzungsberechtigten verzichtet, ist die Grabstelle abzuräumen und einzuebnen oder dies auf ihre Kosten ausführen zu lassen.

Ausnahme bezüglich § 12 und § 13 bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN**

### **§ 14**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie dürfen nicht dem katholischen Charakter des Friedhofes widersprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Kunst- oder Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Die Sockelbreite für Grabmale darf maximal 0,20 m betragen.  
Die Höchstabmessungen der Grabdenkmale werden wie folgt festgelegt:

<b>Für ein Einzelgrab</b>	<b>Breite 0,70 m</b>	<b>Höhe 1,20 m</b>
<b>für ein Doppelgrab</b>	<b>Breite 1,30 m</b>	<b>Höhe 1,20 m</b>
<b>für ein Urnengrab</b>	<b>Breite 0,60 m</b>	<b>Höhe 0,80 m</b>

3. Die höchstzulässigen Größen der Gräber, einschließlich der Einfassungen und Sockel für Grabstein (Außenkante) betragen:
- |                            |               |               |              |               |
|----------------------------|---------------|---------------|--------------|---------------|
| <b>Einzelgrab</b>          | <b>Breite</b> | <b>0,80 m</b> | <b>Länge</b> | <b>1,40 m</b> |
| <b>Doppelgrab</b>          | <b>Breite</b> | <b>1,50 m</b> | <b>Länge</b> | <b>1,40 m</b> |
| <b>Einzelurnengräber</b>   | <b>Breite</b> | <b>0,65 m</b> | <b>Länge</b> | <b>0,80 m</b> |
| <b>Mehrfachurnengräber</b> | <b>Breite</b> | <b>0,65 m</b> | <b>Länge</b> | <b>0,80 m</b> |
4. Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht zugelassen, sie sind in Kunst- oder Naturstein auszuführen. (1. Jahr nach Bestattung ausgenommen). Die Einfassung darf bei Doppelgräbern max. 20 cm breit und bei Einzelgräbern max. 18 cm breit sein. Die Grabeinfassungen bei Urnengräbern werden bereits im Voraus im Auftrag der Kirchengemeinde eingebaut und dem/den Erwerber/n einer Urnengrabstätte in Rechnung gestellt.
5. Liegende Grabplatten auf Einzel- und Familiengräbern sind nicht zugelassen, (sie entsprechen nicht dem Charakter des Beurener Friedhofs). Teilabdeckungen sind erlaubt, wenn nicht mehr als 60 % von der gesamten Grabfläche abgedeckt werden. (Grabfläche ist Außenmaß einschließlich Einfassung und Sockel vom Grabstein). Mindestens 40 % der gesamten Grabfläche müssen als Pflanzfläche frei bleiben, damit durch die Natur bedingt die Verwesung im Grabinneren stattfinden kann.
6. Auf Urnengräber sind auch liegende Grabmale, Breite 0,60 m, anstelle von stehenden Grabmalen zulässig. Sie können flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Ebenso sind schmälere Grabmale (Stelen) oder Teilabdeckungen mit Schriftzug möglich.
7. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
8. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften Absatz 1 – 6 zulassen.

## § 15

### Genehmigungserfordernis

1. **Die Errichtung bzw. jede Veränderung eines Grabmales bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag ist eine Skizze mit Maßangaben beizufügen.**
2. Wird ein Grabmal oder eine Grabausstattung ohne Genehmigung errichtet, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Bei Nichteinhaltung kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

## § 16

### Standicherheit

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den anerkannten Regeln des Handwerks so standfest zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen der Nachbargräber weder umstürzen noch sich senken können.

## § 17

### Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.
2. Verantwortlich für die Standfestigkeit ist der Verfügungsberechtigte.
3. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen behoben, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen den Mangel beheben lassen.

4. Die Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherige Aufforderung tätig werden.

## § 18

### Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

## VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

### § 19

#### Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Das Bestreuen der Gräber mit Riesel oder ähnlichem Material ist verboten.
2. Die Gräber dürfen nicht mit Pflanzen bepflanzt werden, welche andere Gräber oder Wege beeinträchtigen. Wuchernde Bäume und Sträucher sind zurück zuschneiden. Sie dürfen die Höhe des Grabsteins und die Größe der Grabfläche entsprechend § 14.3 nicht überschreiten.
3. Die Wege zwischen den Gräbern sind mit Riesel zu bekiesen und unkrautfrei zu halten. Nur die Hauptwege um die Kirche werden von der Friedhofsverwaltung unkrautfrei gehalten.
4. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
5. Anpflanzungen, wie beispielsweise das Pflanzen von –Sträuchern, Büschen oder Bäumen außerhalb der Grabstätten dürfen nicht vorgenommen werden.
6. **Mit dem Erwerb einer Grabstätte verpflichtet sich der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte, zur Pflege der Grabstätte.** Wird ein Grab vernachlässigt, hat dies der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung in Ordnung zu bringen. Ist er dazu nicht in der Lage, hat er eine Person mit der Betreuung der Grabstelle zu beauftragen.
7. Im Winter werden seitens der Friedhofsverwaltung nur die Hauptwege um die Kirche geräumt.

## VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 20

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Kirchenpflege bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## § 21

### Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Kirchenpflege obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 verstößt,
4. als Verfügungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 15 Abs. 1 und 3, §§ 17, 18),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

## § 27

### Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

## § 28

### Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung hat der Kirchengemeinderat Isny-Beuren am 30.01.2012 beschlossen. Sie tritt nach der öffentlichen/ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 08.03.2010 außer Kraft. § 20 bleibt unberührt.

Isny-Beuren, den 30.01.2012



Josef A. Müller,  
Pfarrer



Karl Gromer  
Zweiter Vorsitzender